

Coronaschutz im Betrieb

Bestens vorbereitet

Was Elektro Busch aus
der Pandemie gelernt hat

Schutzeinrichtungen Regelmäßig kontrollieren

Homeoffice Gute Bedingungen schaffen

Unterweisung Den richtigen Ton finden



GEMEINSAM GEGEN DAS VIRUS

Der dritte Corona-Winter steht vor der Tür. Niemand weiß, was er bringt, welche neuen Virus-Varianten uns eventuell zusetzen werden. Für Betriebe heißt das, sie müssen weiter alles dafür tun, um ihre Beschäftigten zu schützen. Letztlich geht es darum, das Geschäft unter Ausnahmebedingungen aufrechtzuerhalten.

Das Beispiel von Elektro Busch in Windeck zeigt: Es ist möglich. Mit einer angepassten Gefährdungsbeurteilung, Absprachen mit und unter den Beschäftigten und einer vorausschauenden Strategie ist das Unternehmen bislang gut durch die Pandemie gekommen. Dabei hat es unter anderem auf die Hilfe der BG ETEM mit persönlicher Beratung vor Ort gesetzt.

Dieses Angebot steht weiterhin. Unsere Außendienstler unterstützen Sie gern bei Ihrem betrieblichen Hygienekonzept.

Die gesetzliche Unfallversicherung wird digitaler. Dazu führen wir die neue einheitliche Unternehmensnummer ein. Davon profitieren wir alle.

Johannes Tichi

Johannes Tichi
Vorsitzender der Geschäftsführung



Unternehmen und Corona

Die Pandemie hat viele Betriebe hart getroffen. Ein Mittelständler aus dem Westerwald hat für sich ein Konzept entwickelt, um Beschäftigte zu schützen und den Betrieb aufrechtzuerhalten. Das soll auch im nächsten Winter helfen.



Startklar für die kalten Tage

Wer seinen Fuhrpark rechtzeitig auf den Winter vorbereitet, tut viel für die Sicherheit seiner Beschäftigten. Worauf es dabei ankommt.



Auf den Punkt

4 Kurzmeldungen

Zahlen, Termine, Fakten

Arbeit und Leben

8 Schutz- und Sicherheitseinrichtungen

Prüfen und kontrollieren

10 Betriebe in der Pandemie

Gut vorbereitet in den Winter

12 Arbeiten im Homeoffice

Mit Licht, Luft und Laptop

14 Unterweisung

Der Ton macht die Musik

16 Fuhrpark winterfest machen

Startklar für die kalten Tage

18 Aufbewahrungsfristen für Dokumente

Dauerhaft griffbereit

Meine BG

20 Digitalisierung

Die Unternehmensnummer steht bereit

etem plus

22 Neu im Onlinemagazin

Aus den Branchen: Wissen aus erster Hand



Unternehmensnummer

Alle Firmen in Deutschland erhalten in Kürze ihre neue Unternehmensnummer. Sie ersetzt die bisherige Mitgliedsnummer.

Das ist Fakt

11.222



meldepflichtige Wegeunfälle gab es 2021 im Bereich der BG ETEM. Das sind 5,1 Prozent mehr als im Vorjahr, aber deutlich weniger als 2019 vor der Corona-Pandemie. Damals wurden 13.549 meldepflichtige Wegeunfälle gezählt, das sind Unfälle, nach denen Beschäftigte mehr als drei Tage lang arbeitsunfähig waren. Mehr Information dazu im Jahresbericht der BG ETEM.

Lob für Kampf gegen Krebs



In einer Videobotschaft zum 50-jährigen Bestehen der von der BG ETEM in Augsburg geführten Gesundheitsvorsorge (GVS) hob Lilian Tschan, Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Bedeutung der Institution im Kampf gegen die Folgen von Asbestkontakt hervor.

Die GVS kümmert sich seit 1972 um Beschäftigte, die im Berufsleben mit Asbest in Berührung kamen, und bietet zum Beispiel regelmäßige Vorsorge an. Tschan bezeichnete die damalige Idee, „die arbeitsmedizinische Vorsorge auch nach dem Ende einer Beschäftigung“ fortzusetzen als „weltweit einmalig“. Die Idee habe sich bewährt und über die Jahre viele Leben gerettet.

Obwohl Asbest in Deutschland seit rund 30 Jahren verboten ist, verzeichnet die gesetzliche Unfallversicherung jedes Jahr rund 2.000 neue asbestbedingte Berufskrankheiten. „Das erinnert uns daran, warum Arbeitsschutz und die nachgehende Vorsorge von so großer Bedeutung sind“, sagte Tschan.



INFO

<https://gvs.bgetem.de>



Wir unterbinden Intrigen gegen Kolleginnen und Kollegen.



2023



Wandkalender 2022/2023

Weniger Risiken eingehen. Gemeinsam an Lösungen arbeiten und niemanden ausschließen. Der neue BG ETEM-Kalender für Betriebe gibt dazu Anregungen – mit anschaulichen Szenen aus der Tierwelt. Der Kalender unterstützt Sie beim Aufbau einer konstruktiven Arbeitskultur. Ziel ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren, ihre Arbeit umsichtig und sicherheitsbewusst zu gestalten und so zu einer Kultur der Prävention im Unternehmen beizutragen. Jeder Betrieb kann einen Kalender kostenlos bestellen. Weitere Exemplare gibt es zum Selbstkostenpreis von drei Euro. Die Auflage ist begrenzt.



BESTELLEN

E-Mail: medien@bgetem.de

Tel.: 0221 3778-10 20



Tageslicht am Arbeitsplatz

Ausreichendes Tageslicht sowie eine gute Sichtverbindung nach außen sind auch am Arbeitsplatz wichtig. Deshalb werden sie im Arbeitsstättenrecht gefordert. Die neu überarbeitete DGUV Information 215-211 „Tageslicht am Arbeitsplatz und Sichtverbindung nach außen“ gibt Hinweise und Tipps, wie diese Anforderungen umgesetzt werden können. Sie thematisiert auch störende Blendung und erhöhte Wärmeeinträge am Arbeitsplatz. Die überarbeitete Fassung berücksichtigt aktuelle Rechtsgrundlagen und stellt neue Begriffe und Zusammenhänge in Bild und Wort dar. Beispiele zur Optimierung von Tageslichteinfall und Tageslichtnutzung sowie Hinweise dazu, wie sich Tageslicht bei der Raumgestaltung besser nutzen lässt, helfen bei der praktischen Umsetzung.



INFO

<https://medien.bgetem.de>,

Webcode M18379323

<https://publikationen.dguv.de>,

Webcode p215211



Online-Befragung

Sagen Sie uns die Meinung

Die Arbeitswelt der Zukunft wird digitaler, flexibler und vernetzter. Diese Entwicklung wird zusammengefasst unter dem Begriff „Arbeiten 4.0“. Sie ist gekennzeichnet durch neue Arbeitsformen und -verhältnisse, technologische Entwicklungen der Industrie 4.0 sowie eine zunehmende Vernetzung. Diese weitreichenden Veränderungen bergen Chancen und Risiken für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und stellen das soziale Sicherungssystem auf die Probe.

Was bedeuten Digitalisierung und Arbeit 4.0 für Sie? Was können wir als Berufsgenossenschaft dabei für Sie tun? Das wollen wir mit einer Online-Befragung herausfinden. Es geht um den Ist-Stand in den Betrieben sowie Probleme, Bedarfe und Unterstützungsmöglichkeiten.

Die Befragung dauert etwa 20 Minuten. Ihre Angaben werden anonym erfasst, personenbezogene Daten werden nicht erhoben. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt über Gruppen, nicht auf einen Betrieb bezogen. Mithilfe der Ergebnisse wollen wir unser Beratungsangebot noch besser an Ihrem Bedarf ausrichten

**INFO**

Zur Online-Befragung:
www.bgetem.de,
 Webcode 19898524



Alles, was Recht ist

Gemeinschaft heißt: alle oder keiner

Bei einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung stehen Beschäftigte unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, Voraussetzung ist aber, dass sich die Veranstaltung an alle richtet und es gemeinsame Programmpunkte gibt. In den folgenden Fällen war dies nicht gegeben.

Verletzt sich ein Beschäftigter bei einem Fußballturnier, das vom Gesundheitsmanagement seines Arbeitgebers „für alle fußballinteressierten Mitarbeiter“ angeboten wurde, ist das kein Arbeitsunfall. Das hat das Bundessozialgericht entschieden. Es handelte sich dem Urteil zufolge weder um „versicherten Betriebssport“ noch um eine „betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung“.

Bundessozialgericht, Aktenzeichen: B 2 U 8/20 R

Um Sport im Schnee statt auf Rasen ging es in einem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg: Ein Arbeitgeber hatte einen Skitag in Österreich organisiert, ein Mitarbeiter verletzte sich dabei. Kein Arbeitsunfall, urteilte das Gericht: Die Einladung habe sich nicht erkennbar an alle Beschäftigten gerichtet, sondern zunächst nur den Personenkreis der Skifahrerinnen und Skifahrer angesprochen. Dass tatsächlich auch ein Alternativprogramm für nicht sportlich Interessierte angeboten wurde, sei anfangs nicht kommuniziert worden. Es habe zudem keinen gemeinsamen Programmpunkt zur Stärkung des Wir-Gefühls gegeben.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Aktenzeichen: L 3 U 1001/20

**INFO**

Mehr zum Thema Betriebssport
www.bgetem.de, Webcode 16310269

2023 Aktiv für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 

JANUAR	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI	JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OCTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
1.1.2023	1.2.2023	1.3.2023	1.4.2023	1.5.2023	1.6.2023	1.7.2023	1.8.2023	1.9.2023	1.10.2023	1.11.2023	1.12.2023

Jetzt kostenlos bestellen!

Auf einen Blick

Der neue Jahresplaner 2023 (68 x 98 cm) ist da. Mitgliedsbetriebe bekommen ihn auf Wunsch kostenlos zugesandt (Bestell-Nummer JP).



Betriebsanweisung aktuell halten

Betriebsanweisungen sind ein wichtiger Baustein des Arbeitsschutzes. Vor allem beim Umgang mit Gefahrstoffen und Maschinen sollen sie dazu beitragen, dass sich Beschäftigte sicherheitsgerecht verhalten. Die BG ETEM bietet daher Blanko-Muster zum Download an. Diese müssen individuell angepasst werden. Eine Checkliste hilft beim Zusammenstellen der dazu benötigten Daten.



INFO
Muster-Vordruck Betriebsanweisung und Checkliste:
<https://medien.bgetem.de>,
Webcode M18672969

Meine BG und ich

Eine Investition, die sich gelohnt hat



Herbert Poltinger,
 Leiter Ein- und Verkauf, Berater und Personalverantwortlicher beim Sanitärbetrieb Poltinger in München

Wir sind ein Familienunternehmen. Unser Spezialgebiet: Renovieren und Sanieren von Bädern im Altbau. Seit 1980

sind wir in München und Umgebung unterwegs. Vor ein paar Jahren sind wir innerhalb Münchens in neue Räumlichkeiten umgezogen – und dachten, wir hätten beim Einrichten der neuen Betriebsstätte in puncto Arbeitsschutzmaßnahmen alles richtig gemacht. Dann kam Besuch von der BG ETEM: Unsere Aufsichtsperson schaute vorbei, beziehungsweise: Er schaute ganz genau hin und erkannte an einigen Stellen noch viel Verbesserungsbedarf. Er hat viele vermeintliche Kleinigkeiten benannt, bei denen wir noch nachbessern mussten. Zum Beispiel sind jetzt alle Fluchtschilder beleuchtet. Außerdem haben wir einen unserer Elektriker extra fortbilden lassen, damit er die regelmäßige Prüfung von Elektrogeräten und Maschinen übernehmen kann – was übrigens auch viel Zeit in Anspruch nimmt. Insgesamt haben uns alle Maßnahmen, die unsere Aufsichtsperson damals nannte, 20.000 Euro gekostet. Da atmet man als Unternehmer erst mal tief durch.

Heute muss ich sagen: Es hat sich gelohnt. Bei uns im Betrieb gab es tatsächlich mal einen Unfall mit einem Hubwagen, der einen Mitarbeiter fast ein Bein gekostet hätte. Da habe ich gelernt, dass Präventionsmaßnahmen keine unerfreuliche Pflicht sind, sondern zwingend notwendig. Ja, sie sind manchmal lästig, das gebe ich zu. Aber alle Maßnahmen dienen dem Schutz der Beschäftigten, für die ich Verantwortung trage. Deshalb waren die 20.000 Euro gut investiertes Geld.

Aufgezeichnet von Annika Pabst



Ratgeber für Geflüchtete

Die Unfallkasse Berlin hat zwei Broschüren zum Thema „Trauma – was tun?“ auf Ukrainisch, Russisch, Deutsch und in weiteren Sprachen veröffentlicht.

Sie richten sich zum einen an betroffene Erwachsene und zum anderen an Bezugspersonen traumatisierter Kinder und Jugendlicher. Die Broschüren sind als Hilfe zur Bewältigung des Alltags nach einem traumatischen Ereignis gedacht, um sich in der neuen, plötzlich eingetretenen Ausnahmesituation besser zurechtzufinden.



INFO

www.unfallkasse-berlin.de,
Webcode ukb1135

Plakate 2022: So gesehen

Das eigene Risikoverhalten mal anders betrachtet: Die Plakate der BG ETEM überzeichnen Alltagssituationen, provozieren und regen zum Nachdenken an. Mitgliedsbetriebe können sie kostenlos bestellen.



BESTELLEN

<https://medien.bgetem.de>,
Webcode M21173851



Termine

14.-15.10.2022, Köln

Orthopädieschuhtechnik – Messe und Kongress

18.-20.10.2022, Stuttgart

arbeitsschutz aktuell – Fachmesse für Arbeitsschutz

02.-03.11.2022, Online-Veranstaltung

7. Fachtagung Gasversorgung

08.-10.11.2022, Berlin

belektro – Messe für Elektrotechnik, Elektronik, Licht inklusive Arbeitssicherseminare für Auszubildende

17.-19.11.2022, Hamburg

GET Nord – Fachmesse Elektro Sanitär Heizung Klima

Besuchen Sie uns in Halle B5, Stand B.511

30.11.-01.12.2022, Düsseldorf

Solar Solutions International – Fachmesse für Solarprofis



**AKTUELLE HINWEISE
ZU TERMINEN**
www.bgetem.de,
Webcode 12568821

Einladung zur Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der BG ETEM tagt am 9. Dezember 2022 im Köln Marriott Hotel, Johannisstraße 76-80, 50668 Köln.

Die Sitzung beginnt um 9 Uhr und ist öffentlich. Interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer sind unter Einhaltung der dann geltenden Hygieneregeln herzlich eingeladen.



INFO

**Informationen zur Selbstverwaltung
der BG ETEM:**
www.bgetem.de, Webcode 20454675

Schutz- und Sicherheitseinrichtungen

Prüfen und kontrollieren

Schutzeinrichtungen verhindern Arbeitsunfälle. Aber nur, wenn sie funktionieren. Wie wichtig regelmäßige Kontrollen sind, zeigt ein Unfallbeispiel.

Bei der Stoffherstellung werden vor dem Weben Anlagen benötigt, die einen sauberen Fadenlauf und ein qualitätsgerechtes Gewebebild garantieren. Eine solche ist die Schlichtmaschine. Vor dem Webprozess wird zur Stärkung der Kettfäden ein Schutzfilm, die sogenannte Schlichte, aufgebracht. Das Schlichtemittel soll die Garne vor Aufspleißen und Durchscheuern beim Weben schützen. Mehrere hundert Kettfäden durchlaufen parallel einen meist mit Stärke gefüllten Schlichtetrog.

Der Unfall

Ein Maschinenbediener versuchte bei laufendem Betrieb, die Kettfäden am Einlauf zum Schlichtetrog mit der Hand zu richten. Dabei geriet er in den Einlaufspalt zwischen Welle und Notbefehlseinrichtung (NBE), eine über die gesamte Maschinenbreite wirkende Schaltleiste. Die schmerzhaften Folgen: Die Haut am Handrücken des Verletzten wurde abgezogen.

Die Ursache

Die Rückholfeder des Schaltstößels im NBE-Schalter war gebrochen, sodass die Maschine nicht abschaltete (siehe Zeichnung). Bei regelmäßiger Kontrolle der Funktionsfähigkeit und turnusmäßiger Prüfung des Schalters hätte der Fehler erkannt und der Unfall verhindert werden können.

Die Lösung

Regelmäßige Kontrollen und Prüfungen der Funktionsfähigkeit von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen (SSE) sind wichtiger Bestandteil eines nachhaltigen Arbeitsschutzes.

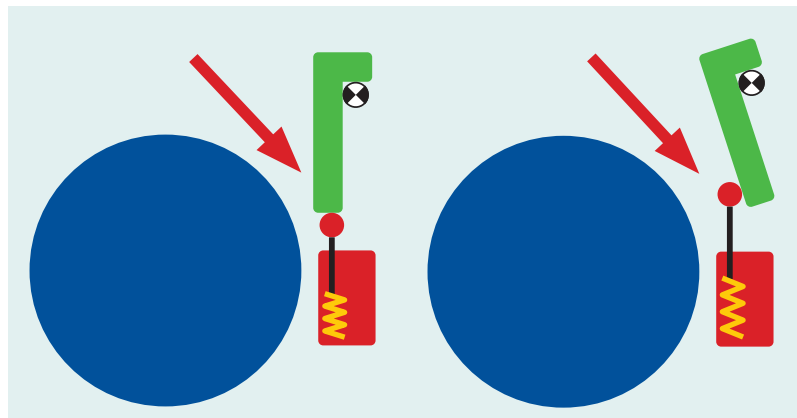
Eine gute Orientierung gibt dabei die im Jahr 2019 überarbeitete Technische Regel

für Betriebssicherheit TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“. Gut beraten ist, wer diese Regel als Grundlage für seine Prüfstrategie im Unternehmen nutzt. Die Begründung gibt die Regel selbst: „Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind.“

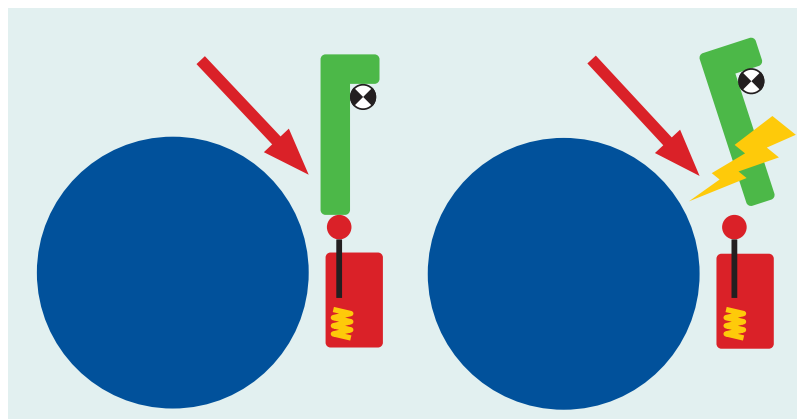
Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.“ Die TRBS 1201 konkretisiert die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im Hinblick auf

- die Ermittlung und Festlegung von Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen sowie deren Durchführung,

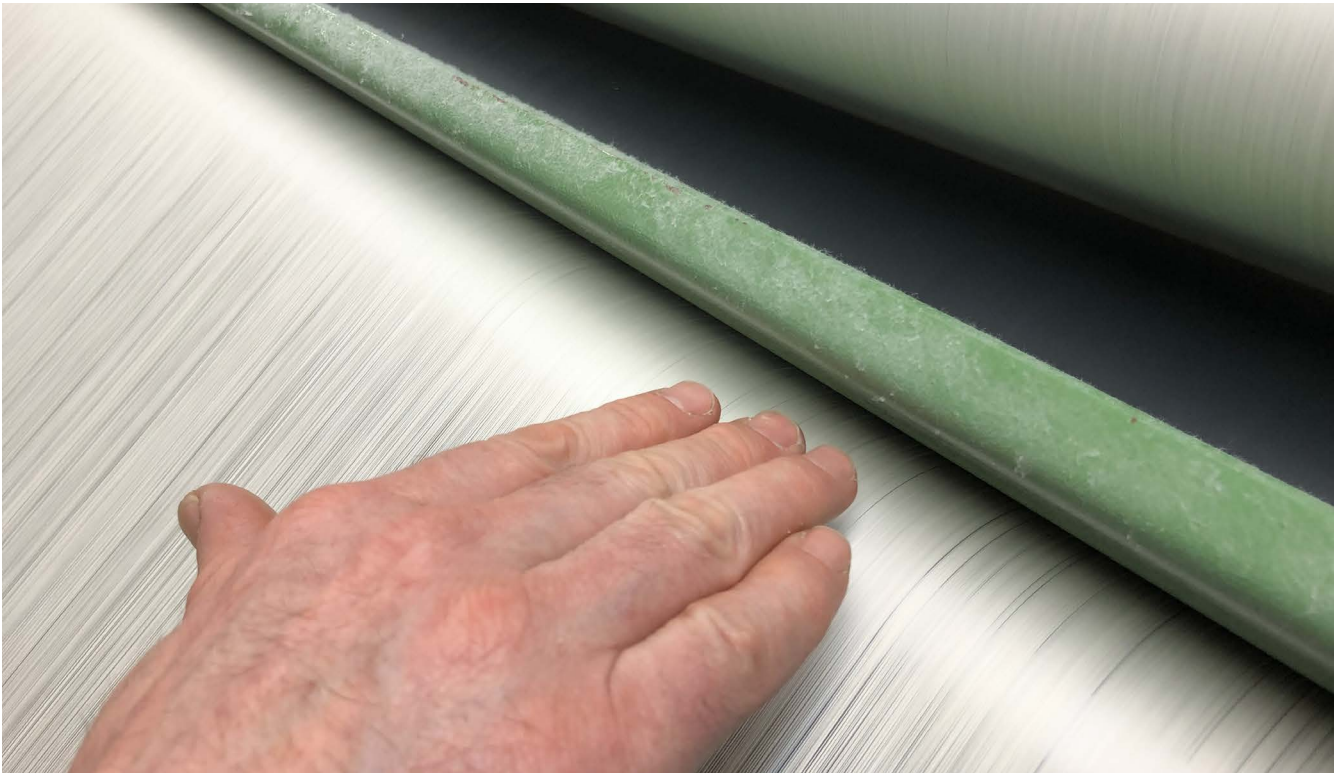
Kleine Feder – große Wirkung



Schalter funktionsfähig, löst bei Ausrücken der Schaltleiste aus.



Schalter defekt, Rückholfeder gebrochen, die Notbefehlsreinrichtung löst nicht aus, Hand wird eingezogen.



Die nachgestellte Unfallsituation zeigt, wie die Hand zwischen Welle und Schaltleiste geriet.

- die Verfahrensweise zur Bestimmung der mit der Prüfung zu beauftragenden Person oder zugelassenen Überwachungsstelle,
- die Ermittlung und Festlegung der erforderlichen Kontrollen und deren Durchführung und
- die Erstellung der erforderlichen Aufzeichnungen oder Bescheinigungen.

Prüfen oder kontrollieren?

Erstmals werden in der TRBS die Begriffe „Prüfung“ und „Kontrolle“ genau definiert.

Prüfung ist der Vergleich zwischen dem Sollzustand und dem Istzustand des Arbeitsmittels. Prüfungen erfordern den

Einsatz spezieller Prüfgeräte sowie umfangreiche Kenntnisse der Prüfer. Kontrolle ist die Feststellung offensichtlicher Mängel an einem Arbeitsmittel. Das können dafür unterwiesene Beschäftigte auch ohne spezielle Fachkenntnisse ausführen – vorausgesetzt, sie sind in der Lage, den sicherheitsgerechten Zustand einzuschätzen. Grundlage dafür ist die Gefährdungsbeurteilung. Darin wird festgehalten, wann welche Arbeitsmittel von wem und in welchem Umfang einem Sicherheitscheck zu unterziehen sind. Hinweis: Das Ergebnis von Prüfungen ist zu dokumentieren. Für Kontrollen hat der Gesetzgeber dagegen keine Dokumentationspflicht festgelegt.

Fazit

Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sollen verhindern, dass Beschäftigte an Gefahrenstellen einen Unfall erleiden. Bevor ein Körperteil die Gefahrstelle erreicht, muss die gefahrbringende Bewegung abschalten. Das funktioniert nur bei intakter SSE. Deshalb sind diese regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu kontrollieren und ihre dauerhafte Wirksamkeit ist zu prüfen. Der Unternehmer oder die Unternehmerin ist verpflichtet, die Kontroll- und Prüfbedingungen anhand der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Dr. Ronald Unger

Feststellung der sicherheitsgerechten Verfügbarkeit eines Arbeitsmittels

Prüfung

Die Prüfung eines Arbeitsmittels umfasst

- die Ermittlung des Istzustandes
- den Vergleich des Istzustandes mit dem Sollzustand
- die Bewertung der Abweichung des Istzustandes vom Sollzustand

Kontrolle

- Feststellung offensichtlicher Mängel, die die sichere Verwendung beeinträchtigen können (zum Beispiel fehlende Schutzeinrichtung, fehlende Wirkung von Schutzmaßnahmen)
- regelmäßige Kontrolle von Sicherheitseinrichtungen
- erfolgt ohne oder mit einfachen Hilfsmitteln

i INFO

Informationen zu regelmäßigen Prüfungen
www.bgetem.de, Webcode 15386275

Weitere Informationen finden Sie auch in der Langfassung des Artikels unter <https://etem.bgetem.de>



Gute Absprachen zahlen sich aus. Geschäftsführer Heiko Busch (rechts) erörtert mit Mitarbeiter Ingo Hammes das Vorgehen auf einer Baustelle.

Betriebe in der Pandemie

Gut vorbereitet in den Winter

Die Pandemie hat viele Betriebe hart getroffen. Ein Mittelständler aus dem Rhein-Sieg-Kreis hat für sich ein Konzept entwickelt, um Beschäftigte zu schützen und den Betrieb aufrechtzuerhalten. Das soll auch im nächsten Winter helfen.

„Diesmal sind wir vorbereitet“, sagt Heiko Busch, Geschäftsführer der Elektro Busch GmbH in Windeck-Ehrenhausen, mit Blick auf den bevorstehenden dritten Corona-Winter. Die Pandemie hat die Abläufe in dem mittelständischen Unternehmen mit rund 60 Beschäftigten stark verändert. Der Betrieb ist auf hochwertige Elektroinstallationsarbeiten in Büro- und Geschäftsgebäuden vor allem im Rhein-Sieg-Kreis, Köln und Bonn spezialisiert. Heiko Busch und sein Vater Karl-Heinz erinnern sich an den Anfang der Pandemie 2020. „Eine vernünftige Planung auf den Baustellen war nicht mehr möglich, wir mussten jeden Tag neu entscheiden.“ Mit einer ganzen Reihe von Maßnahmen versuchten sie, den

Betrieb unter Pandemiebedingungen aufrechtzuerhalten.

- Arbeits- und Pausenzeiten wurden entzerrt, damit sich nicht zu viele Personen zur gleichen Zeit auf dem Betriebsgelände und auf den Baustellen aufhielten.
- Die Autos der Firma waren mit weniger Monteuren als üblich besetzt, in den Fahrzeugen herrschte Maskenpflicht.
- Auf den Baustellen selbst galten die Maßnahmenpläne der jeweiligen Generalunternehmer.
- Alle Beschäftigten machten zwei- bis dreimal die Woche einen Corona-Test.

„Obwohl wir sehr schnell reagiert und gemeinsam mit der BG Konzepte entwickelt haben, war es anfangs recht chaotisch“, erinnert sich Heiko Busch. Kolleginnen und Kollegen fielen erkrankt aus, es gab Verzögerungen bei den Projekten. Die Auftraggeber des Unternehmens hätten angesichts der Situation glücklicherweise verständnisvoll reagiert, erinnert sich der Geschäftsführer.

Mehr Arbeit

Bettina Buhr ist langjährige Büroangestellte bei Elektro Busch. Für sie und eine Kollegin brachte die Pandemie vor allem zusätzlichen Aufwand. „Wir haben Mehrarbeit gehabt ohne Ende“, sagt sie. Auftraggeber wollten zum Beispiel wissen, ob die Monteure, die auf ihre Baustellen kommen, geimpft seien. Die allermeisten zogen problemlos mit und ließen sich impfen. Also wurden die Impfnachweise dokumentiert. Wenn Beschäftigte erkrankten, konnte das Unternehmen – wie viele andere auch – online

Erstattungsanträge stellen. Darüber hinaus legte es einen Vorrat an Masken und Antigen-Tests an. Auch die Materialbeschaffung gestaltete sich zu Beginn der Pandemie schwierig. Lieferengpässe – vor allem bei Waren aus Fernost – führten zu bis dahin nicht vorstellbaren Problemen, etwa zur Frage: „Wo kommt jetzt ein FI-Schalter her?“. Manche Produkte, wie zum Beispiel Kupferkabel, waren plötzlich erheblich teurer. Da zahlte es sich aus, dass Busch ein umfangreiches Materiallager unterhält. Für die acht Beschäftigten im Büro gab es ein Homeoffice-Angebot. Inzwischen sind die meisten wieder im Betrieb. „Wir haben alle Einzelbüros, da ist das kein Problem“, sagt Bettina Buhr.

Gut vorbereitet

Jede Menge Lob hat Heiko Busch für Ralf Engelberth, Präventionsberater der BG ETEM. „Der hat sich richtig reingehängt, hat aufgeklärt und mit uns ein Konzept für die Corona-Zeit entwickelt. Es gab eine interne Schulung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und er ist sogar auf einzelne Baustellen gefahren.“ Die Gefährdungsbeurteilung passte das Unternehmen auf die Pandemiebedingungen an. Dazu bekommt nun jede Baustelle eine eigene Gefährdungsbeurteilung entsprechend den jeweiligen Bedingungen vor Ort.

Beim Blick auf die kommenden Herbst- und Wintermonate ist Busch trotz aller Unwägbarkeiten nicht bang. „Wir werden sehen, wie sich unser Alltag weiter verändert“, sagt er. Die Vorratskammer mit Masken und Tests ist jedenfalls voll.

Dr. Michael Krause

i INFO

- Corona-Infos der BG ETEM für Betriebe verschiedener Branchen
www.bgetem.de, Webcode 20882842
- Corona und die Gefährdungsbeurteilung
www.bgetem.de, Webcode 22422609

Bettina Buhr hat die Abläufe im Büro im Blick.



Elektro Busch hat für sein Hygienekonzept auf Material der BG ETEM zurückgegriffen.

So bereiten Sie Ihren Betrieb auf den Corona-Winter vor

Die Bundesregierung will das Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit einem mehrstufigen Schutzkonzept fortschreiben. Danach soll in Betrieben zwischen dem 1. Oktober 2022 und dem 7. April 2023 wieder die Corona-Arbeitsschutzverordnung gelten – etwa mit Homeoffice-Angebot sowie Masken- und Testregelungen. Sollte sich das Infektionsgeschehen in einer Region besonders dramatisch entwickeln, können die Bundesländer weitere Maßnahmen erlassen.

Gefährdungsbeurteilung: Im Zentrum des betrieblichen Infektionsschutzes steht die Gefährdungsbeurteilung. Darin müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Corona-Regeln für ihren Betrieb festlegen. Die Maßnahmen orientieren sich am örtlichen Infektionsgeschehen sowie an den durch die Tätigkeit selbst gegebenen Infektionsgefahren. Das betriebliche Hygienekonzept muss dabei je nach Infektionsgeschehen angepasst werden. Die BG ETEM rät, sich dabei betriebsärztlich beraten zu lassen.


Impfen: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollen Beschäftigte aufklären, bei Impfterminen freistellen, dürfen aber niemanden zur Impfung verpflichten. Gleichwohl kann der Impfstatus der Beschäftigten für das betriebliche Hygienekonzept eine wichtige Rolle spielen.

Schutzmaßnahmen: Abstand halten, Hände waschen und desinfizieren, ausreichend lüften und nach Möglichkeit Maske tragen – vor allem, wenn mehrere Personen in einem Raum arbeiten. Homeoffice-Angebote tragen ebenfalls zum Infektionsschutz bei, regelmäßige Tests sorgen für zusätzliche Sicherheit. Daher ist es sinnvoll, wenn Unternehmen ausreichend medizinische Masken und Tests vorrätig haben.

Arbeiten im Homeoffice

Mit Licht, Luft und Laptop

So schaffen Sie gute Arbeitsbedingungen im Homeoffice.



Ein schneller **Internetzugang** ist vorhanden.

Der **Arbeitsstuhl** hat fünf Rollen und eine bewegliche Rückenlehne für dynamisches Sitzen. Sitzhöhe, -tiefe, Armlehnen und die Lordosenstütze sind verstellbar.

Der **Arbeitsplatz** bietet ausreichend freie Bewegungsfläche, damit wechselnde Körperhaltungen möglich sind. Nach hinten sollte deshalb mindestens ein Meter Platz sein. Kabel und Kinderspielzeug sind häufige Stolperfallen im Homeoffice. Sie werden vor Arbeitsbeginn beseitigt.

Ein **Headset** erleichtert das Telefonieren während der Arbeit. Welches Modell das passende ist, hängt von der Arbeitssituation ab. Wer möglichst wenige Umgebungsgeräusche hören möchte, sollte sich für einen geschlossenen Kopfhörer mit Geräuschunterdrückung entscheiden.

Es gibt eine **separate Tastatur** und eine **Maus**, die in entspannter Haltung genutzt werden können.

Ein **Fenster** sorgt für Tageslicht und frische Luft. Jalousien helfen dabei, Spiegelungen und Blendung zu vermeiden. Außenrollläden halten an heißen Tagen außerdem viel Wärme ab. Es wird regelmäßig gelüftet.

Das **Licht** am Arbeitsplatz ist ausreichend hell. Neben der Deckenbeleuchtung wird eine Steh- und/oder Tischleuchte genutzt. Schreibtischleuchten sollten so stehen, dass kein zusätzliches Licht auf den Bildschirm fällt.

Der **Bildschirm** ist mindestens 17 Zoll groß und reflexionsarm. Der Abstand zwischen Augen und Bildschirm beträgt 50 bis 80 Zentimeter, der Blick geht leicht nach unten.

Der **Schreibtisch** steht im 90°-Winkel zum Fenster. Optimal ist eine Arbeitsfläche von 160 mal 80 Zentimeter. Die Tischhöhe wird so eingestellt, dass die Unterarme aufliegen und dabei mit den Oberarmen einen rechten Winkel bilden. Optimal ist ein höhenverstellbarer Tisch, an dem auch im Stehen gearbeitet werden kann.

i INFO
 Infos und eine Checkliste zum Homeoffice:
www.bgetem.de,
 Webcode 22336803

Unterweisung

Der Ton macht die Musik

Zugegeben, das Wort klingt nicht gerade nach Spaß: Unterweisung. Aber wenn Führungskräfte diese Pflichtübung richtig anpacken, bringt das alle Beteiligten weiter.


Die Unterweisung ist ein zentrales Instrument des Arbeitsschutzes. Und sie ist Pflicht. Beschäftigte müssen vor Beginn einer Tätigkeit und danach regelmäßig – in der Regel einmal im Jahr, Auszubildende und unter 18-Jährige sogar alle sechs Monate – unterwiesen werden. Das Ziel: ein sicherer Betriebsablauf und gesunde Arbeitsbedingungen.

Die Unterweisung ist Chefsache: Verantwortlich sind Unternehmerinnen und Unternehmer selbst oder von ihnen beauftragte Personen, wie zum Beispiel die direkten Vorgesetzten der Beschäftigten.

Die Unterweisung ist aber nicht nur lästige Pflichtveranstaltung. Sie bringt handfeste Vorteile für die Unternehmen. „Gut informierte Beschäftigte sind eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg des Betriebs“, sagt Dr. Ronald Unger, Referent für Sicherheitswerbung bei der BG ETEM. Weitere Vorteile regelmäßiger Unterweisungen für den Betrieb: störungsfreier Ablauf, geringere Ausfallzeiten, gesicherte Qualität, reduzierte Kosten. „Das hat auch einen positiven Effekt für die Ertragslage“, stellt Unger fest.

Hier ein paar Tipps für eine erfolgreiche Unterweisung:

INFO

-  Unterweisungshilfen:
www.bgetem.de,
Webcode 15547993
- Medien zur Unterweisung:
<https://medien.bgetem.de>,
Webcode M19394143
- Unterweisung im Homeoffice:
<https://publikationen.dguv.de>,
Webcode p021951



Zeit und Ort wählen

Dienstag und Mittwoch ist besser als Montag oder Freitag. Der Grund: Die meisten Menschen sind dienstags und mittwochs motivierter als am Wochenanfang oder -ende. Und die Tageszeit? Wer morgens frisch zur Arbeit kommt, ist meist aufnahmebereiter als kurz vor Feierabend. Auch der Ort ist wichtig: Direkt am Arbeitsplatz kann frisch Gelerntes gleich eingeübt werden.

Beschäftigte einbeziehen

Sicherheitseinrichtungen an Maschinen oder den sicheren Umgang mit Arbeitsmitteln nicht nur vorführen. Besser dem Team die Möglichkeit geben, es gleich selbst auszuprobieren. Eine Unterweisung soll Arbeitsschutz begreifbar machen – im wahrsten Sinne des Wortes. Wer nur zuhört, merkt sich etwa 20 Prozent des Vorgetragenen. Wer Augen, Ohren und Hände nutzt, über Neues spricht und es gleich ausprobiert, steigert die Merkquote bis auf 90 Prozent.

Miteinander reden

Keine langweiligen Monologe. Stattdessen schnell auf den Punkt kommen und Zuhörerinnen und Zuhörer zum Mitmachen animieren. Das geht am besten mit Fragen: Was ist wichtig bei ihrer täglichen Arbeit? Vor welchen Herausforderungen stehen die Beschäftigten? Und was ist nötig, um die Aufgaben bewältigen zu können? Die Antworten liefern die Beschäftigten am besten im Dialog. So lassen sie sich am ehesten vom persönlichen Nutzen von mehr Arbeitssicherheit überzeugen.



▶ Themen bestimmen

Der Arbeitsplatz bestimmt den Inhalt der Unterweisung. Basis ist immer die Gefährdungsbeurteilung. Auch hier sollten Führungskräfte die Beschäftigten einbeziehen und sie selbst mit erarbeiten lassen, welche Gefährdungen bestehen und wie sie sich schützen können.

▶ Vorbild sein

Eine Unterweisung ist nicht nur Aufklärung. Sie enthält auch klare Anweisungen, wie sich die Beschäftigten zu verhalten haben. Daher ist sie Chefsache. In kleineren Betrieben muss daher die Meisterin oder der Meister selbst ran. In größeren macht das die Führungskraft. Wichtig für alle: die eigene Glaubwürdigkeit. Daher immer mit gutem Beispiel vorangehen und sich selbst an die vorgegebenen Regeln halten.

▶ Erfolg kontrollieren

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Gilt auch für das in der Unterweisung Besprochene. Das muss übrigens dokumentiert werden. Bei der Umsetzung Geduld zeigen: Nicht nur meckern, wenn etwas nicht klappt. Loben Sie Ihre Beschäftigten auch bei kleinen Fortschritten. Das motiviert. Am Ende haben alle etwas von optimierten Arbeitsabläufen – die Beschäftigten, die Vorgesetzten und der Betrieb.

▶ Und im Homeoffice?

Auch im Homeoffice: Unterweisung ist Pflicht. Selbst in Ausnahmesituationen wie der Corona-Pandemie darf nicht darauf verzichtet werden. Natürlich sollte die Unterweisung auf die besonderen Bedingungen bei der Arbeit zu Hause eingehen. Wichtige Punkte sind:

- Beleuchtung und Licht
- Raumklima und Lärm
- Arbeitstisch und Arbeitsfläche
- Büroarbeitsstuhl
- Anordnung der Arbeitsmittel (zueinander und im Raum)

Daneben geht es um die IT-Ausstattung, insbesondere für Videokonferenzen, und die Eigenverantwortung der Beschäftigten für ihre Sicherheit und Gesundheit im häuslichen Umfeld. Dazu zählen:

- Arbeitszeitgestaltung allgemein
- Ruhe- und Bewegungspausen
- Ergonomie
- elektrische Einrichtungen
- allgemeiner Zustand der Räume
- Wege im häuslichen Bereich
- psychosoziale Belastungen

Wie bei der Unterweisung im Betrieb vor Ort: „Im partnerschaftlichen Gespräch fällt vieles leichter“, sagt Ronald Unger. „Suchen Sie den Dialog und arbeiten Sie gemeinsam an der bestmöglichen Lösung.“

Dr. Michael Krause

Fuhrpark winterfest machen

Startklar für die kalten Tage

Wer seinen Fuhrpark rechtzeitig auf den Winter vorbereitet, tut viel für die Sicherheit seiner Beschäftigten. Worauf es dabei ankommt.

Wenn die Tage kürzer werden, kann es ganz schnell gehen. Ein plötzlicher Wintereinbruch und das Verkehrschaos ist da – so wie im vergangenen Jahr, als der erste Schnee schon vor Mitte Oktober in Teilen Deutschlands die Räumfahrzeuge ausrücken ließ. Für Fuhrparkverantwortliche bedeutet das: Am besten jetzt schon handeln, um Mensch und Maschine sicher durch den Winter zu bringen. Sarah Langer, Referentin für Verkehrssi-

cherheit bei der BG ETEM, weiß, worauf es dabei ankommt. „Der erste Blick beim Wintercheck sollte den Reifen gelten“, sagt die Expertin.

In Deutschland herrscht die sogenannte situative Winterreifenpflicht. Das heißt: Nicht der Kalender bestimmt, wann Winterreifen zu benutzen sind. Entscheidend sind vielmehr die tatsächlichen Straßenverhältnisse. Bei „Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte“,

so die Straßenverkehrsordnung, müssen wintertaugliche Reifen aufgezogen sein. Andernfalls darf das Fahrzeug den Hof nicht verlassen.

Einfach auf einen milden Winter zu hoffen, ist aber keine gute Idee. Denn kommt der Wintereinbruch über Nacht, ist es zu spät für den Reifentausch. Die alte Faustregel „von O bis O“ – von Oktober bis Ostern – hat also weiter ihre Berechtigung.

Fuhrparkverantwortliche sollten Beschäftigte besonders auf die witterungsbedingten Risiken auf Verkehrswegen hinweisen.



Erlaubt sind auch Ganzjahresreifen, solange auf ihnen das Alpine-Symbol prangt, ein Bergpiktogramm mit Schneeflocke. Für ältere Reifen, die nur die Kennung M+S tragen, gibt es eine Übergangsregelung. Sie dürfen noch bis Ende September 2024 im Einsatz bleiben, wenn sie vor 2018 produziert worden sind.

Für dicke Brummis gelten seit dem Jahr 2020 verschärfte Regeln: Lkw der Klassen N2 und N3 müssen mit winterauglichen Reifen nicht nur an den Antriebsachsen, sondern auch an den Lenkachsen ausgerüstet sein.

Reifen checken lassen

„Wer sich an die Winterreifenpflicht hält, vermeidet nicht nur ein Bußgeld, sondern tut vor allem etwas für die Sicherheit der Fahrer und Fahrerinnen“, betont Langer. Voraussetzung: ein guter Zustand der Reifen. Dazu gehört zunächst ausreichend Profil. Der ADAC rät, bei spätestens vier Millimetern die Reifen zu wechseln. Weil Gummi altert, können aber auch wenig benutzte Winterreifen nach einigen Jahren ein Fall für den Austausch sein. Fuhrparkverantwortliche sollten die Reifen daher von Profis checken lassen: Gute

Hätten Sie es gewusst?



Wie alt sind meine Reifen?

Das Herstellungsdatum eines Reifens ist an der seitlich eingepprägten DOT-Nummer zu erkennen. Die letzten vier, oval umrandeten Ziffern verraten die Produktionswoche und das Jahr.

So steht zum Beispiel 4818 für die 48. Kalenderwoche im Jahr 2018.

Fachwerkstätten erkennen Alterungerscheinungen und gefährliche Beschädigungen.

Scheinwerfer prüfen

Zur Vorbereitung auf die dunkle Jahreszeit gehört zudem ein Lichttest. Funktionieren alle Leuchten, auch die seltener benutzten? Sind die Scheinwerfer richtig eingestellt?

Falsch eingestellte Scheinwerfer sind ein Sicherheitsrisiko, weil sie den Gegenverkehr blenden können. Wer dagegen versäumt, eine altersschwache Batterie rechtzeitig auszutauschen, schneidet sich eher ins eigene Fleisch. Bei Kälte kann eine Batterie, die kurz zuvor noch gute Dienste geleistet hat, plötzlich versagen. Beim Werkstatttermin sollte deshalb der Batteriecheck nicht fehlen – ebenso wie die Kontrolle des Frostschutzes in Kühlwasser und Scheibenwischanlage. Zur winterauglichen Ausstattung gehören nicht zuletzt auch ein Eiskratzer und eine Nachfüllflasche für die Wischanlage.

muss dafür sorgen, dass das Fahrzeug anständig an den Fahrer oder die Fahrerin übergeben wird“, weiß Langer.

Zudem müssen Verantwortliche Beschäftigte einweisen – natürlich, bevor diese ein Fahrzeug das erste Mal benutzen, aber auch zusätzlich mindestens einmal im Jahr. Fuhrparkverantwortliche sollten dabei besonders auf die witterungsbedingten Risiken auf Verkehrswegen hinweisen, empfiehlt die Expertin. Dazu zählt eine oft unterschätzte Gefahr: Dachlasten. Steht das Fahrzeug zum Beispiel über Nacht im Freien, kann sich eine Schicht Eis oder vereisten Schnees auf dem Dach bilden. Solche Dachlasten können für andere Verkehrsteilnehmer zur Gefahr werden, wenn sich während der Fahrt Brocken lösen. Hier heißt es, das Auto vor Fahrtantritt sorgfältig von Schnee und Eis zu befreien, auch wenn es ein wenig Zeit und Mühe kostet.

Boris Dunkel

Unternehmen stehen in der Verantwortung

Platz ein Kundentermin, weil der Wagen nicht anspringt oder erst aus dem Graben gezogen werden muss, wirft das natürlich kein gutes Licht auf die Firma. Allein deshalb sollten Unternehmerinnen und Unternehmer ein Interesse an einem tadellosen Fuhrpark haben. Doch wer genau steht eigentlich in der Verantwortung, das Fahrzeug in Schuss zu halten?

Grundsätzlich ist der Halter eines Fahrzeugs in der Haftung, also die Unternehmensleitung. Die kann Aufgaben an einen Fuhrparkleiter oder eine Fuhrparkleiterin übertragen. „Diese Person

i INFO

Seminare rund um die Fahr-sicherheit

- Nr. 374: Fahrsicherheitstraining für Pkw- und Transporter-Fahrer
- Nr. 378: Grundseminar Defensives Fahren
- Nr. 379: Aufbau-seminar Defensives Fahren
- Nr. 405: Workshop Ladungssicherung www.bgetem.de/seminare/seminardatenbank



Aufbewahrungsfristen für Dokumente

Dauerhaft griffbereit

Jeder Gewerbetreibende muss geschäftliche Unterlagen für eine bestimmte Zeit aufheben. Das gilt auch für manche Dokumente aus dem Bereich der Unfallversicherung.

Die Aufbewahrungsfristen für Unternehmen richten sich vornehmlich nach dem Steuerrecht und dem Handelsrecht. Daraus lassen sich Fristen von sechs und zehn Jahren entnehmen. Weitere Aufbewahrungsfristen gehen zum Beispiel aus dem Arbeits- oder dem Sozialversicherungsrecht hervor. Für Entgeltunterlagen, Beitragsabrechnungen und Beitragsnachweise sowie für Bescheinigungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstreckt sich die Aufbewahrungsfrist laut Sozialrecht bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf die letzte zurückliegende Betriebsprüfung folgt.

Die Fristen beginnen jeweils mit dem Ende eines Jahres. Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin zum Beispiel im Juni 2022 ausgeschieden, beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres 2022. Bei einer Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren muss ein Unternehmen ein Dokument also im Jahr 2029 vernichten (siehe Grafik).

Arbeitsunfall und Berufskrankheit

Die Frage, wie lange ein Unternehmen Unfallanzeigen oder sonstige Unterlagen zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten aufbewahren muss, beantworten Rechtsexpertinnen und -experten sehr unterschiedlich. Einige legen die Zeiträume entsprechend der Aufbewahrungsfristen für Personalakten fest, andere beziehen sich auf die Fristen für medizinische Unterlagen. Fakt ist: Für eine Vielzahl von Unterlagen fehlt eine klare gesetzliche Regelung. Die folgenden Hinweise können aber als Orientierungshilfe dienen.

Dokumente lange behalten

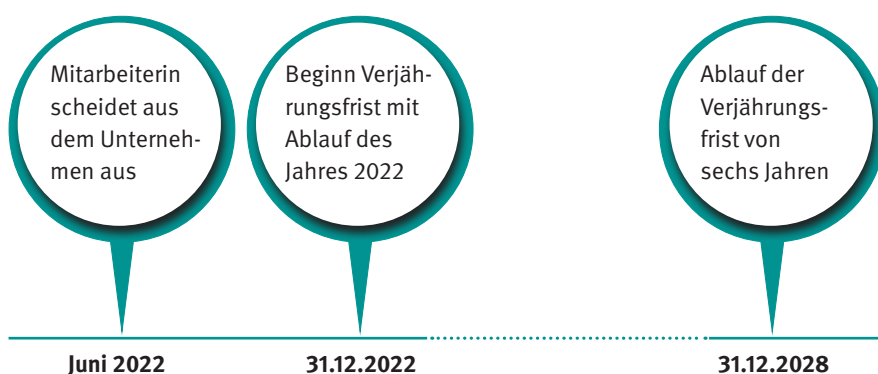
Die Pflicht für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, der Unfallversicherung einen Versicherungsfall anzuzeigen, ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Allgemein gilt der Grundsatz, dass Unterlagen, die eventuell zu einem späteren Zeitpunkt für ein Berufskrankheitenver-

fahren relevant sein können, möglichst lange aufbewahrt werden sollten. Das betrifft zum Beispiel Messergebnisse oder Vorsorgeunterlagen. Grund: Zwischen der Einwirkung eines Stoffes auf den Körper und dem Ausbruch der dadurch verursachten Berufskrankheit oder dem Auftritt erster Symptome können Jahrzehnte liegen.

Auch bei Zahnschäden oder Unfällen, bei denen wegen der Art der Verletzung Spätfolgen zu erwarten sind, können zwischen Erst- und Nachbehandlung viele Jahre vergehen. Daher ist es empfehlenswert,

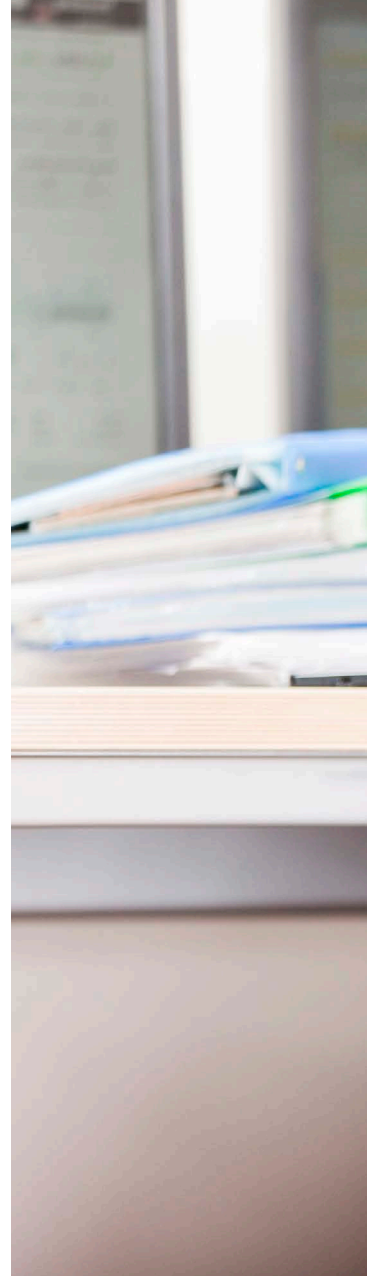
- die Unfallanzeige mindestens fünf Jahre und
- die für ein Berufskrankheitenverfahren eventuell relevanten Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Beispiel für eine sechsjährige Verjährungsfrist



Erste-Hilfe-Leistungen

Gemäß DGUV Vorschrift 1 müssen Unternehmerinnen und Unternehmer dafür





Für die Aufbewahrungspflicht von Dokumenten gibt es unterschiedliche Fristen. Für Beschäftigte kann es hilfreich sein, wenn Unternehmen nicht nur die gesetzlichen Mindestfristen einhalten.

sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert wird und die entsprechenden Unterlagen (zum Beispiel Meldeblock oder elektronische Dokumentation) noch fünf Jahre lang verfügbar sind. Diese Dokumente sind vertraulich zu behandeln. Unbefugte dürfen keinen Zugriff auf Daten der Erste-Hilfe-Leistung haben, entsprechende Unterlagen müssen gesichert sein.

Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist im Arbeitsschutzgesetz und in der DGUV Vorschrift 1 geregelt. Danach sind Arbeitgeber verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. Sie muss regelmäßig auf Aktualität überprüft und bei einer Änderung der betrieblichen Gegebenheiten oder der Rechtslage angepasst werden. Überholte Gefährdungsbeurteilungen unterliegen nicht mehr der Aufbewahrungspflicht.

Fristen ergeben sich aber teilweise aus dem Gefahrstoffrecht, Strahlenschutzrecht oder bei Berufskrankheiten. Generell kann es für Versicherte hilfreich sein, auch ältere Unterlagen für eine eventuell notwendige spätere Beweissicherung länger aufzubewahren.

Unterweisung

Die Unterweisung ist im Arbeitsschutzgesetz und in der DGUV Vorschrift 1 geregelt. Hier reicht es aus, die aktuellen Dokumentationen vorweisen zu können. Die Betriebe müssen jedoch immer kontrollieren, ob weitere Sonderregeln zu beachten sind. Es gibt zum Beispiel in der Gefahrstoffverordnung und in der Strahlenschutzverordnung zum Teil Aufbewahrungsfristen von fünf Jahren für Unterweisungsunterlagen. Für die Tätigkeit mit bestimmten krebserzeugenden Stoffen (sogenannte KMR-Stoffe) beträgt die Frist 40 Jahre.

Ilka Mönch/Hannah Schnitzler

i INFO

Grundsätze der Prävention
<https://medien.bgetem.de>,
 Webcode M18643515

DGUV Vorschrift 1
<https://publikationen.dguv.de>
 Webcode p000941

Dokumentation von
 Erste-Hilfe-Leistungen
www.bgetem.de,
 Webcode 14209582



Digitalisierung

Die neue Unternehmensnummer

Alle Firmen in Deutschland erhalten in der Unfallversicherung in Kürze ihre neue Unternehmensnummer. Sie ersetzt die bisherige Mitgliedsnummer.

Vom Jahr 2023 an sollen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen viele Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltungen über ein digitales Konto abfragen können. Der Austausch von Informationen soll dadurch schneller, effizienter und nutzerfreundlicher ablaufen.

Auch die gesetzliche Unfallversicherung ist in diesen Prozess eingebunden. Eine einheitliche Unternehmensnummer löst die bisher unterschiedlichen Mitgliedsnummern-Systeme innerhalb der Unfallversicherung ab. Das Ziel der Reform: Eine bundesweit einheitliche Unternehmensnummer soll die Kommunikation zwischen Unternehmen und den Berufsgenossenschaften beschleunigen und vereinfachen. „Das beschleunigt Prozesse der Beitragserhebung und entlastet die Betriebe. Über 6 Millionen Unternehmerinnen und Unternehmer erhalten von den zuständigen Trägern ab Herbst 2022 ihre neue Nummer“, kündigt der Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherung, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), an.

Jede Unternehmerin und jeder Unternehmer erhält künftig bei erstmaliger Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit eine Unternehmensnummer – genauer: sobald die Unfallversicherung vom ersten Unternehmen einer Rechtsperson erfährt. Die Unternehmensnummer ist Teil der Unternehmensnummer und wird einmalig an

- eine natürliche Person,
 - eine juristische Person oder
 - eine Personengesellschaft
- vergeben. Sie gilt ab der Vergabe dauerhaft.

Unternehmensnummer oder Unternehmensnummer?

Die Unternehmensnummer bleibt auch bei Beendigung und Wiederaufnahme des Unternehmens oder einem Wechsel der Zugehörigkeit zu einem anderen Unfallversicherungsträger erhalten. Das verbessert die Übersichtlichkeit und schafft gleichzeitig die Möglichkeit, das Zentrale Unternehmensverzeichnis (ZUV) künftig mit anderen Registern zu verknüpfen. Zudem sinken die Bürokratiekosten, weil die Lohnabrechnungsprogramme aufseiten der Unternehmen künftig nicht mehr

unterschiedlich definierte Mitgliedsnummernformate bedienen müssen.

Die neue Unternehmensnummer besteht aus insgesamt 15 Ziffern. Sie kennzeichnet die Unternehmerin oder den Unternehmer in Verbindung mit dem betrieblichen Unternehmen.

- Die ersten zwölf Ziffern bilden die Unternehmensnummer und kennzeichnen den Unternehmer oder die Unternehmerin.
- Die letzten drei Ziffern kennzeichnen das zugehörige Unternehmen.

Diese Kennzeichnung ist wichtig, um mehrere von einer Rechtsperson betriebene Unternehmen unterscheiden zu können. Je nachdem, wie viele Unternehmen ein Unternehmer oder eine Unternehmerin betreibt, steht am Ende also eine 001, 002, 003 und so weiter. Zusammen bilden die Unternehmensnummer und das Kennzeichen für das Unternehmen die Unternehmensnummer (UNR.S).

So geht's weiter

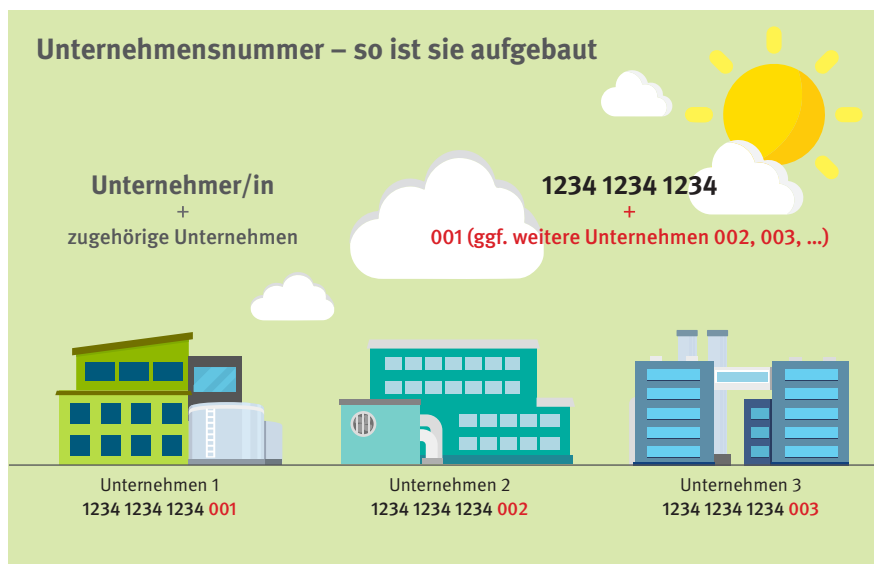
Die Umstellung von der Mitglieds- zur Unternehmensnummer erfolgt automatisch vor dem 1. Januar 2023. Unternehmen benötigen die neue Unternehmensnummer zwingend, um zum Beispiel die UV-Jahresmeldung oder Lohnnachweise zu übermitteln. Die BG ETEM informiert ihre Mitgliedsbetriebe im Herbst 2022 über den Nummernwechsel schriftlich. Wie die bisherige Mitgliedsnummer ist

die Unternehmensnummer das Ordnungskriterium zur Identifikation der Firmen, um beispielsweise Anfragen, Versicherungsfälle, Präventionsleistungen, Beitragsangelegenheiten oder Lohnnachweise zuordnen zu können. Größere Veränderungen sind mit dem neuen Nummernsystem nicht verbunden. Unternehmerinnen und Unternehmer nutzen künftig die neue Unternehmensnummer an Stelle der bisherigen Mitgliedsnummer. Unternehmen mit Beschäftigten müssen die neue Nummer insbesondere in der Lohnabrechnung verwenden. Sobald sie die Information über den Nummernwechsel erhalten haben, sollten BG ETEM-Mitgliedsbetriebe die Inhalte des Anschreibens aufmerksam prüfen. Sollten Unternehmerinnen oder Unternehmer mehrere Schreiben verschiedener Unfallversicherungsträger erhalten, in denen unterschiedliche Unternehmensnummern genannt sind, bittet die BG ETEM um eine Kontaktaufnahme.

Tel.: 0221 3778-1800

BG ETEM/ Stefan Thissen

INFO
www.bgetem.de,
 Webcode 22378350
www.dguv.de,
 Webcode d1183602



etem *plus*: aus den Branchen



Notfallschrank

Die Rettungsinsel



Feuerlöscher, Defibrillator, Verbandkasten und Notrufsäule an einem zentralen Ort im Unternehmen: Das war die Idee eines Mitarbeiters der ABB Striebel & John GmbH. Das Ergebnis: ein Schrank für alle (Not-)Fälle.

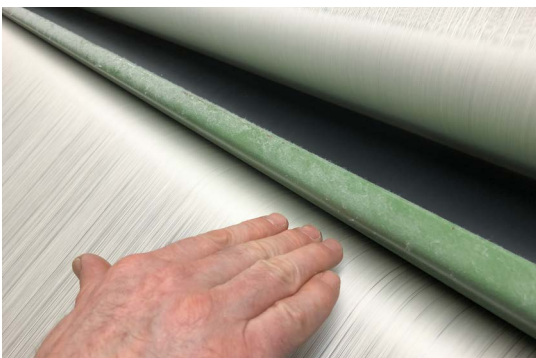


Power-to-Gas-Technologie

Energiespeicher Wasserstoff



Überschüssiger Strom aus erneuerbaren Energien kann durch Elektrolyse von Wasser in Wasserstoff umgewandelt und so als Energiespeicher genutzt werden. Dabei sind geeignete Maßnahmen für den Explosionsschutz wichtig.



Intakte Schutzeinrichtungen

Läuft alles sauber?



Schutzeinrichtungen verhindern Arbeitsunfälle. Aber nur, wenn sie intakt sind und funktionieren. Wie wichtig regelmäßige Kontrollen und Prüfungen sind, zeigt ein Unfallbeispiel.



Instandhaltung

Gefährdungen vermeiden



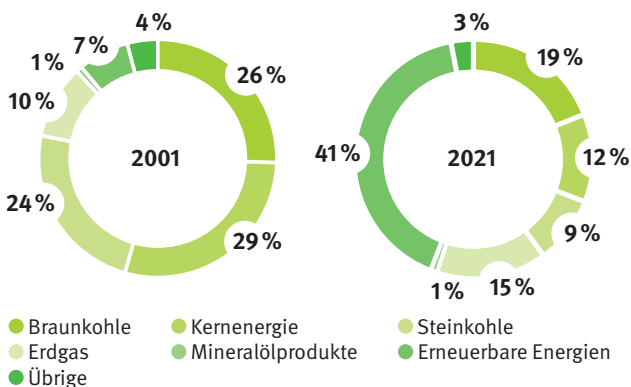
Viele Unfälle ereignen sich bei Instandhaltungsarbeiten. Um das zu vermeiden, bietet die BG ETEM ein Seminar an, das praxisgerechte Lösungen auch für die Branche Druck und Papierverarbeitung vermittelt.

Wussten Sie das?

Deutschlands Energie wird immer grüner

Die deutschen Energieversorger und Haushalte haben 2021 etwa 582 Terawattstunden (TWh) Strom erzeugt. Das war nach Angaben der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen genau so viel wie 20 Jahre zuvor. Allerdings hat sich der Anteil der Energieträger an der erzeugten Strommenge deutlich verändert. Vor allem die Quote der erneuerbaren Energien wie Windkraft, Sonne, Wasser und Biomasse wuchs binnen zwei Jahrzehnten von 39 TWh – das entsprach 2001 etwa 6,7 Prozent – auf 238 TWh im Jahr 2021 (40,9 Prozent). Gleichzeitig verzeichneten insbesondere Steinkohle und Kernenergie einen deutlich rückläufigen Anteil an den Energieträgern.

Anteil der Energieträger an der Bruttostromerzeugung in Deutschland



In Deutschland ist die Windkraft, insbesondere an Land, gemessen an der Bruttostromerzeugung der wichtigste Erneuerbare Energieträger. Es folgen die Träger Biomasse und Photovoltaik. Nach Angaben der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) ist Deutschland in Europa bei der installierten Leistung von Erneuerbare-Energien-Anlagen Vorreiter. Mit großem Abstand folgen Italien, Frankreich, Russland und Spanien.

Werte wurden gerundet; Zahlen für 2021 sind vorläufig.



Arbeitsschutz einfach erklärt

Jeden Monat eine neue Folge.

Jetzt reinhören und abonnieren:
www.bgetem.de/ganzsicher und überall, wo es Podcasts gibt.

Ganz sicher – der Podcast für Menschen mit Verantwortung

Impressum

etem – Magazin für Prävention, Rehabilitation und Entschädigung. Herausgeber: Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln, Tel.: 0221 3778-0, Telefax: 0221 3778-1199. Für den Inhalt verantwortlich: Johannes Tichi, Vorsitzender der Geschäftsführung. Redaktion: Annika Pabst (BG ETEM), Boris Dunkel, Dr. Michael Krause, Stefan Thissen (Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main). Tel.: 0221 3778-1010, E-Mail: etem@bgetem.de. Gestaltung: Judith Achenbach. Druck: Druckhaus Kaufmann, Ernst Kaufmann GmbH & Co. KG. etem erscheint sechsmal jährlich (jeden zweiten Monat). Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfreiem Papier. Titelbild: Jonas Reuter. Leserservice (Adress- oder Stückzahländerung): Tel.: 0221 3778-1070, E-Mail: leserservice@bgetem.de.





DU HAST ES IN DER HAND

ABLENKUNGEN KÖNNEN TÖDLICH ENDEN



CHECK DEIN RISIKO!